

GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

(3.) Satzung zur Änderung

der

Satzung

für den Kindergarten "St. Joseph" in Wasenweiler

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 26. Juli 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am 26. Juli 2021 folgende Änderung der Satzung für den Kindergarten "St. Joseph" in Wasenweiler über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 26. Juni 2017 beschlossen:

Artikel 1

a.) § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden monatlich wie folgt festgesetzt:

1) Kindergarten (Ü 3)

Ab 01. September 2021

a) VO-Gruppe	
Kind aus Familie mit einem Kind	143,00€
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	113,00€
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79,00€
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €

b) Ganztagesgruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	199,00€
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	154,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	103,00€
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	34 00 €

2) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe – U 3)

Ab 01. September 2021

<u>a) VÖ-Gruppe</u>	
Kind aus Familie mit einem Kind	395,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	293,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	199,00€
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	78,00 €
b) Ganztagesgruppe	
Kind aus Familie mit einem Kind	592,00€
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	439,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	298,00€
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	117,00 €

b.) § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Essensgeldpauschale

Das Essensgeld wird ergänzend zum Elternbeitrag pauschal wie folgt erhoben:

Ab 01. September 2021

Essensgeldpauschale (für 5 Tage berechnet)

72,00€

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 26. Juli 2021

Gez. Eckerle Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.